



Satzung

der Turngemeinde 1879 Traisa e.V.

genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 26.04.2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 [Name, Sitz und Zweck des Vereins]..... | 3 |
| § 2 [Gemeinnützigkeit] | 3 |
| § 3 [Erwerb der Mitgliedschaft]..... | 3 |
| § 4 [Beitragspflicht] | 3 |
| § 5 [Stimmrecht und Wählbarkeit]..... | 4 |
| § 6 [Beendigung der Mitgliedschaft]..... | 4 |
| § 7 [Ehrenmitglieder] | 4 |
| § 8 [Ehrenordnung]..... | 4 |
| § 9 [Organe des Vereins]..... | 5 |
| § 10 [Mitgliederversammlung] | 5 |
| § 11 [Anträge]..... | 5 |
| § 12 [Zuständigkeit der Mitgliederversammlung] | 6 |
| § 13 [Beschlüsse der Mitgliederversammlung]..... | 6 |
| § 14 [Vorstand]..... | 6 |
| § 15 [Wahl und Amtszeit des Vorstandes]..... | 6 |
| § 16 [Aufgaben des Vorstandes] | 6 |
| § 17 [Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte]..... | 7 |
| § 18 [Kassenprüfer] | 8 |
| § 19 [Abteilungen]..... | 8 |
| § 20 [Jugendvertretung]..... | 8 |
| § 21 [Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens] | 9 |
| § 22 [Gültigkeit der Satzung] | 9 |

1. Allgemeines

§ 1 [Name, Sitz und Zweck des Vereins]

- (1) Der unter dem Namen Turngemeinde 1879 Traisa e.V. bestehende Verein, mit Sitz in 64367 Mühlthal (Ortsteil Traisa) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) ¹Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kultur und des Brauchtums. ²Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch: ³die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie durch die Betreuung von Klein- und Kleinstkindern (Krippe) mit dem Ziel der Heranführung an Sport, Bewegung und Vereinsleben, durch Proben und Auführungen von Theaterstücken und Durchführung von Karnevalsumzügen und Karnevalssitzungen.
- (3) ¹Der Verein erfüllt seinen satzungsmäßigen Zweck durch die Bereitstellung von Sportanlagen, Geräten, Übungsleitern, Trainern, Helfern und adäquaten Verwaltungsstrukturen. ²Er fördert Training und sportliche Leistungen, sowohl im Rahmen des Breiten-, als auch des Leistungssports. ³Ebenso stellt der Verein für die Zwecke der Brauchtumpflege seine Räumlichkeiten den Vereinsmitgliedern zur Verfügung.
- (4) Der Verein ist politisch neutral und frei von rassistischen oder religiösen Bestrebungen.
- (5) Der Verein kann die Mitgliedschaft in Fachverbänden erwerben, sofern diese in ihrer Zielsetzung keine dem Absatz 4 widersprechenden Tendenzen aufweisen.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 [Gemeinnützigkeit]

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. ³Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Mitgliedschaft

§ 3 [Erwerb der Mitgliedschaft]

- (1) ¹Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. ²Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Wer Mitglied werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, die Mitgliederverwaltung bzw. in Vertretung an die jeweiligen Abteilungsleiter zu richten.
- (3) ¹Eine Aufnahmepflicht besteht nicht. ²Der Vorstand kann das Aufnahmeersuchen ohne Angabe von Gründen ablehnen. ³Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller ein Einspruch zu, der schriftlich an die Mitgliederversammlung zu richten ist.
- (4) Die Mitgliedschaft bleibt wirksam, wenn eine bei Eintritt angebotene Abteilung oder Sportstätte geschlossen oder mit einem Sonderbeitrag belegt wird.

§ 4 [Beitragspflicht]

- (1) Jedes Mitglied hat die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten.
- (2) Beiträge sind bei jährlicher Zahlungsweise zu Jahresbeginn, bei halbjährlicher Zahlungsweise zu Beginn der ersten und zweiten Jahreshälfte fällig.
- (3) ¹Beiträge können nur im Abbuchungsverfahren entrichtet werden. ²Alt-Mitglieder, die weder am Abbuchungsverfahren teilnehmen noch selbst überweisen, sondern kassiert werden müssen, tragen die Kosten für das Inkasso (z.Zt. 15 Prozent) selbst.
- (4) ¹Anschrift- und Kontoänderungen müssen schriftlich dem Vorstand oder der Mitgliederverwaltung mitgeteilt werden. ²Die durch nicht bekannte Kontoänderungen entstehenden Kosten gehen voll zu Lasten des Mitgliedes.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest.
- (6) Aktive und passive Mitglieder zahlen unterschiedliche Beiträge.

- (7) ¹Familienbeiträge werden für Ehepartner und eigene Kinder bis 18 Jahren gewährt. ²Eine Verlängerung bis maximal zum 25. Lebensjahr ist durch Vorlage einer Schul- oder Studienbescheinigung möglich. ³Diese muss für das jeweilige Geschäftsjahr bei jährlicher Zahlweise bis 1. Februar, bei halbjährlicher Zahlweise bis zum 1. Februar bzw. 1. August eingegangen sein. ⁴Die Anerkennung der Bescheinigung erfolgt immer nur für die Abbuchungstermine, die in dem darin genannten Zeitraum liegen.

§ 5 [Stimmrecht und Wählbarkeit]

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (2) ¹Bei der Wahl der Abteilungsleiter, sind die Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an stimmberechtigt. ²Die Wahl erfolgt in Abteilungsversammlungen, die alle zwei Jahre durchzuführen sind.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören.

§ 6 [Beendigung der Mitgliedschaft]

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, sowie durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (2) ¹Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. ²Die Kündigung muss beim Vorstand bzw. der Mitgliederverwaltung mindestens sechs Wochen vor Jahresende (Stichtag 19. November des Kalenderjahres) schriftlich oder per E-Mail eingegangen sein und gilt dann als rechtswirksam.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wegen
1. groben Verstoßes gegen die Satzung,
 2. Zahlungsrückstand von Beiträgen, wenn diese trotz vorheriger dreimaliger Mahnung nach sechs Monaten nicht beglichen sind,
 3. unehrenhafter Handlungen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins und wegen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Hierzu müssen jedoch zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes abgestimmt haben. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Es steht ihm innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die unter Zustimmung von mindestens zwanzig Mitgliedern schriftlich beim Vorstand einzureichen ist.
- (4) Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben an die letzte bekannte Anschrift zuzustellen.

§ 7 [Ehrenmitglieder]

- (1) Mitglieder, die sechzig Jahre ununterbrochen als Mitglied der Turngemeinde Traisa angehören, sind Ehrenmitglieder.
- (2) Der Vorstand ist befugt, Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, auch ohne die Voraussetzungen des Absatzes 1 die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 8 [Ehrenordnung]

- (1) Die Turngemeinde 1879 Traisa e.V. führt folgende Vereinsabzeichen als Urkunde oder Anstecknadel, welche von allen Mitgliedern erworben werden können.
- (2) Zu diesem Vereinsabzeichen werden folgende Urkunden, Jubiläums- und Ehrennadeln gestiftet:
1. **¹Leistungsurkunde ein Viertel Kranz in Bronze** (ohne Nadel). ²Die Verleihung erfolgt für besondere sportliche oder besondere Leistungen nach Entscheid des Vorstandes
 2. **¹Leistungsnadel, ein Viertel Kranz in Silber**,
²Die Verleihung erfolgt nach folgenden Gesichtspunkten:
 - (a.) ³Für jeden ersten Sieg/Platz bei einem Gauturnfest oder einer gleichgestellten Veranstaltung des HLV bei einer Mindestteilnehmerzahl von zehn an dem betreffenden Wettkampf, sowie Regional- und Kreismeisterschaften,
 - (b.) ⁴Für Meisterschaften mit Aufstieg der Mannschaften in die nächst höhere Spielklasse,
 - (c.) ⁵Für besondere Leistungen nach Entscheid des Vorstandes.
 3. **¹Leistungsnadel, ein Viertel Kranz in Gold**,
²Die Verleihung erfolgt nach folgenden Gesichtspunkten:

- (a.) ³Für jede Platzierung bei einem deutschen Turnfest, die innerhalb des ersten Fünftels der Teilnehmerzahl des betreffenden Wettkampfes liegt,
 - (b.) ⁴Für jede Platzierung bei einem Landeturnfest, die innerhalb des ersten Zehntels der Teilnehmerzahl des betreffenden Wettkampfes liegt,
 - (c.) ⁵Für den ersten Platz bei Hessen- oder deutschen Meisterschaften des HLV/DLV bei einer Mindestteilnehmerzahl von zehn an dem betreffenden Wettkampf,
 - (d.) ⁶Für besondere Leistungen nach Entscheid des Vorstandes.
4. ¹**Jubiläumsnadel mit silbernem Kranz.** ²Die Verleihung erfolgt nach mindestens 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft in der TGT.
 5. ¹**Jubiläumsnadel mit goldenem Kranz.** ²Die Verleihung erfolgt nach mindestens 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft in der TGT.
 6. ¹**Silberne Ehrennadel, großer silberner Kranz.** ²Die Verleihung erfolgt für mindestens 25-jährige ununterbrochene, ehrenamtliche und unbezahlte Tätigkeit im Vorstand oder als Abteilungs- bzw. Übungsleiter. ³In Ausnahmefällen ohne diese Voraussetzungen für ganz besondere Leistungen/Verdienste.
 7. ¹**Goldene Ehrennadel, großer goldener Kranz.** ²Die Verleihung erfolgt für außerordentliche Verdienste auf Beschluss des Vorstandes.
 8. ¹Vorstandsmitglieder können nach mindestens 25-jähriger Tätigkeit im Vorstand nach Ihrem Ausscheiden zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. ²Dies bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

3. Organe

§ 9 [Organe des Vereins]

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der Vorstand.

§ 10 [Mitgliederversammlung]

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) ¹Im Laufe des Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. ²Sollte eine Durchführung der Mitgliederversammlung aufgrund behördlicher Anordnung oder höherer Gewalt nicht möglich sein, bleibt der gewählte Vorstand auch nach Ablauf seiner Amtszeit geschäftsführend im Amt. ³In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung zum nächst möglichen Termin nachzuholen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 1. der Vorstand beschließt, oder
 2. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (4) ¹Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. ²Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Abhaltung unter Angabe der Tagesordnung, sowie Ort und Zeit, durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins und im Schaukasten (Hans-Seely-Halle, Nieder-Ramstädterstr. 20, 64367 Mühlthal) erfolgen. ³Zusätzlich kann in der „Mühlthal Post“ oder der Tagespresse der Termin der Mitgliederversammlung veröffentlicht werden, wobei der Hinweis auf die im Schaukasten aushängende Tagesordnung zu erfolgen hat. ⁴Auf schriftliche Anforderung beim 1. Vorsitzenden wird die Einladung auch in Schriftform zugestellt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 [Anträge]

- (1) Anträge an die Mitgliederversammlung können von Mitgliedern, vom Vorstand, den Gremien und den Abteilungen gestellt werden.
- (2) Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung verzeichnet sind, müssen dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
- (3) Dringlichkeitsanträge müssen nur dann behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bejahen, bevor diese in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Eine Änderung der Satzung muss auf der Einladung als eigener Tagesordnungspunkt angekündigt sein.

§ 12 [Zuständigkeit der Mitgliederversammlung]

Der Mitgliederversammlung steht zu

1. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des Fahnenträgers, des Zeugwartes und der Beisitzer. Beisitzer nur dann, wenn diesen eindeutige Aufgabengebiete zugewiesen sind,
2. die Genehmigung des Kassenberichtes,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl der Kassenprüfer,
5. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, sowie über eingegangene Beschwerden,
6. die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Einzelfall 50.000,-- Euro überschreiten und über Belastungen des Vereins mit Grundschulden,
7. die Änderung der Satzung,
8. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins, sowie Wahl der Liquidatoren.

§ 13 [Beschlüsse der Mitgliederversammlung]

- (1) Alle Beschlüsse werden, mit Ausnahme der auf Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins gerichteten, durch einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (2) Die Änderung der Satzung kann nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) ¹Sämtliche Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten. ²Jedes Protokoll ist nach Genehmigung vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 [Vorstand]

- (1) ¹Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer, der Rechner und die für den geschäftsführenden Vorstand gewählten Beisitzer an. ²Die Beisitzer sind nur im Gesamtvorstand stimmberechtigt.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Zeugwart, dem Fahnenträger, den Abteilungsleitern, den Ehrenvorstandsmitgliedern und den Beisitzern.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden gemeinsam, gegebenenfalls durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Rechner vertreten.
- (4) Falls erforderlich können höchstens zwei Vorstandsämter in Personalunion besetzt werden, ausgenommen bleiben die Ämter des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 15 [Wahl und Amtszeit des Vorstandes]

- (1) Die Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit.
- (2) Es wird offen abgestimmt, es sei denn, dass eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt.
- (3) ¹Die Amtszeit für alle Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. ²Wiederwahl ist möglich. ³Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. ⁴Findet sich kein Nachfolger, bleibt das Vorstandsmitglied längstens sechs Monate an sein Amt gebunden. ⁵Danach bestimmt für den geschäftsführenden Vorstand das Amtsgericht einen Notvorstand.
- (4) ¹Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder im Laufe seiner Amtszeit aus, so benennt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einen geeigneten Vertreter. ²Die Nachwahl für die verbleibende Amtszeit findet bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.

§ 16 [Aufgaben des Vorstandes]

- (1) ¹Der erste Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung, ebenso die Vorstandssitzungen. ²Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Satzung sowie die Ordnung im Verein.
- (2) ¹Der erste Vorsitzende ist verantwortlich für das Vereinsvermögen. ²Er hat alle Rechnungen an die Kasse anzuweisen.

- (3) ¹Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfalle. ²Er ist im Vertretungsfalle mit den gleichen Befugnissen und Pflichten betraut wie der erste Vorsitzende.
- (4) ¹Der Schriftführer führt bei allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll. ²Er erledigt in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden anfallende schriftliche Arbeiten.
- (5) ¹Der Rechner verwaltet die Kasse, führt Buch über Einnahmen und Ausgaben des Vereins und erstellt den Jahresabschluss. ²Er hat jährlich mindestens einmal eine Prüfung der Kasse zu veranlassen.
- (6) Jugendvertretung siehe § 20.
- (7) ¹Der Zeugwart verwaltet und überwacht alle Turn- und Sportgeräte sowie Einrichtungsgegenstände. ²Er führt das Inventarverzeichnis, hat notwendige Reparaturen dem Vorstand mitzuteilen und nach dessen Weisung ausführen zu lassen. ³Er ist für die Bestellung und Entgegennahme von Sportgeräten zuständig.
- (8) Der Fahnenträger trägt die Vereinsfahne bei wichtigen Anlässen.
- (9) Beisitzer haben die Aufgabenstellung ihres gewählten Mandates zu erfüllen.
- (10) ¹Ehrenvorstandsmitglieder stehen dem Vorstand mit Rat und Tat zur Seite und haben Sitzrecht im Vorstand. ²Ein Ehrenvorsitzender hat Sitz- und Stimmrecht im Vorstand. ³Bei Streitigkeiten obliegt ihnen die Schlichtung und gegebenenfalls Vermittlungsaufgaben.
- (11) ¹Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwändungsersatz erhalten. ²Der Aufwändungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (angemessene Ehrenamtspauschale max. in Höhe des Freibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. ³Maßgeblich sind die Beschlüsse des Gesamtvorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 17 [Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte]

- (1) ¹Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, seine Bankverbindung und Email-Adresse auf. ²Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. ³Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. ⁴Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. ⁵Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Emailadressen, Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder; Kursdaten) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) ¹Als Mitglied des Landessportbundes Hessen ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. ²Übermittelt werden dabei Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Abteilung/Sportart. ²Bei Bedarf können weitere Kontaktdaten (Adresse, Telefon, Fax, Email) übermittelt werden. ³Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitgliedern) wird zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein weitergegeben.
- (3) ¹Der Verein informiert im Rahmen seiner Pressearbeit die Tagespresse, sowie die örtliche Monatszeitung über Wettkampfergebnisse und Vereinsereignisse. Solche Informationen werden überdies in der Internetpräsenz des Vereins und bei Bedarf über den Datenbestand des Vereinsnewsletters veröffentlicht. ²Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen. ³Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. ⁴Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. ⁵Der Verein benachrichtigt die Verbände, denen er angehört, von dem Widerspruch des Mitglieds.
- (4) ¹Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten und andere Vereinsinformationen in seinen Schaukästen, seiner Internetpräsenz, seinem Newsletter und seinen Vereinsschriften bekannt. ²Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. ³Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. ⁴Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung in den entsprechenden Medien.
- (5) ¹Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. ²Macht ein Mitglied geltend, dass er

die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

- (6) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- (7) ¹Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. ²Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zum Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- (8) ¹Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 [Kassenprüfer]

- (1) ¹Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. ²Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. ³Vorstandsmitglieder von Mühltaler Vereinen sind nicht wählbar.
- (2) ¹Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, einmal im Jahr die Kassengeschäfte zu prüfen. ²Bezüglich des Jahresabschlusses haben sie über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten. ³Nur bei einem von Beanstandungen freien Bericht ist eine Entlastung des Rechners bzw. des Vorstandes möglich.
- (3) Gewählt werden zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter, der bei Ausfall eines Prüfers an dessen Stelle einspringt.

§ 19 [Abteilungen]

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten und Aktivitäten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- (2) ¹Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. ²Abteilungsversammlungen werden mindestens alle zwei Jahre einberufen.
- (3) ¹Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. ²Der Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, gehört mit Sitz- und Stimmrecht dem Vorstand an.
- (4) Für die Einberufung der Abteilungsversammlung und die Wahl der Leitung gelten die Vorschriften des § 5.
- (5) ¹Abteilungen können neben dem Vereinsbeitrag zusätzliche Aufnahmegebühren oder Beiträge erheben, wenn der Vorstand dazu seine Genehmigung erteilt. ²Die Kassenführung der Abteilung erfolgt ausschließlich durch den Rechner.
- (6) ¹Die Abteilungen können selbstständig im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Jahresbudgets verfügen. ²Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand. ³Die Abteilungen sind verpflichtet, regelmäßig Abteilungssitzungen durchzuführen. ⁴Hierzu lädt der Abteilungsleiter alle Übungsleiter, Trainer und Helfer mindestens viermal im Jahr ein.
- (7) Über jede Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung vorgelegt wird.

§ 20 [Jugendvertretung]

- (1) ¹Die Vertretung der Kinder und Jugendlichen erfolgt über die Abteilungen. ²Diese vertreten die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Vorstand.
- (2) Die Abteilungsleitung kann Jugendbeauftragte ihrer Abteilung benennen bzw. können diese von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt werden.
- (3) Die Jugendbeauftragten unterstützen die Arbeit der jeweiligen Abteilungen, sie können zu den Abteilungssitzungen eingeladen werden.

4. Schlussbestimmungen

§ 21 [Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens]

- (1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung kann nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder es von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- (3) Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.
- (4) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mühlthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 [Gültigkeit der Satzung]

Die Satzung ist gültig, bis sie von der Mitgliederversammlung geändert wird.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.04.2022 neu beschlossen.

Für die Richtigkeit:

1. Vorsitzender
Civito Carroccia

Schriftführer
Tobias Schweighöfer



Turngemeinde 1879 Traisa e. V.

Bei uns bewegt sich Mühlthal!

www.tgtraisa.de